

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohn Tafel tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2001** in Kraft.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn ATS	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	20.270,00	1.473,08
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	19.300,00	1.402,59
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	17.330,00	1.259,42
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	16.720,00	1.215,09
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	16.040,00	1.165,68
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	15.640,00	1.136,61

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

IV. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	ATS 1.396,00, Euro 101,46 pro Monat
“ “ “	5. “	“ 1.772,00, Euro 128,78 “ “
“ “ “	10. “	“ 2.117,00, Euro 153,85 “ “
“ “ “	15. “	“ 2.441,00, Euro 177,40 “ “
“ “ “	20. “	“ 2.765,00, Euro 200,94 “ “
“ “ “	25. “	“ 3.099,00, Euro 225,22 “ “

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 16. November 2001

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

MACHO